



## öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 29.07.2025

---

Amt: 11 Personalamt  
Verantwortlich: Sabrina Steininger  
Vorlagennummer: 2025/11/885

### TOP 2

## **Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten bei Beamtinnen sowie Beamten im Rahmen der Festsetzung des Ruhehaltes**

### **Sachverhalt:**

Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten hängt wesentlich von der Länge der Dienstzeit ab.

Bei den sog. „Vordienstzeiten“ prüft der Bayerische Versorgungsverband, welche Zeiten in welchem Umfang für die jeweilige Laufbahn vorgeschrieben waren und damit ruhegehaltfähig sind.

Bei Soll-Vordienstzeiten für Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Art. 18 BayBeamtVG) ist für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils nur eine verwaltungsmäßige individuelle Feststellung des Dienstherrn (i. d. R. durch das Personalamt) mittels eines Bescheides erforderlich, dass diese Arbeitnehmerzeit zur Ernennung ins Beamtenverhältnis geführt hat.

Die Anrechnung von sog. Kann-Vordienstzeiten wie sonstigen Zeiten (z.B. im Dienst des Landtages oder bei kommunalen Spitzenverbänden) oder Ausbildungszeiten (z.B. einer vorgeschriebenen Hochschulausbildung bei Lehrkräften oder Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes) insbesondere nach Art. 19 – 20 BayBeamtVG liegt hingegen im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Dienstherrn. Die entsprechenden Zeiten können nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden, wenn dem Bayerischen Versorgungsverband ein individueller Beschluss des zuständigen Gremiums des Dienstherrn über die Anerkennung dieses Zeitraumes vorgelegt wird.

Da die personenbezogenen Beschlüsse zur Anerkennung der förderlichen Soll- und Kannvordienstzeiten stets kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand sowie nach Ruhestandsmeldung an den Versorgungsverband gefasst werden und dies innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden ist, hat der Bayerische Versorgungsverband zur Prozessoptimierung die Möglichkeit des Grundsatzbeschlusses geschaffen. Mit diesem Beschluss wird dem Bayerischen Versorgungsverband die eigenständige Berücksichtigung der entsprechenden Dienstzeiten im gesetzlich festgelegten Umfang und unter Beachtung der geltenden Rechtslage ermöglicht. Dadurch entfällt die bisher erforderliche einzelfallbezogene Beschlussfassung des

Ausschusses für Personal und Verwaltung, ohne dass die eigentliche Entscheidungshoheit über die Ermessensentscheidung berührt wird. Die Stadt Kempten (Allgäu) behält somit weiterhin die Kontrolle über die individuellen Entscheidungen und kann darüber hinaus den Grundsatzbeschluss jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss ändern oder widerrufen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bayerischen Versorgungsverband zu ermächtigen sowie beauftragen die Feststellung der ruhegehaltsfähigen Zeiten aller Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten für alle nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen des untenstehenden Vorbehaltes und der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im gesetzlich festgelegten Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken. Ausgenommen von dem Grundsatzbeschluss werden Referentinnen und Referenten sowie kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte.

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit zukünftig.

Der Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; auch nur für einen Einzelfall.

Vorbehalt: Kanndienstzeiten dürfen ab Bewilligung von Leistungen, die nicht nach Art. 85 BayBeamtVG anrechenbar sind (z.B.: ausländische Renten, berufsständische Versorgungsleistungen, Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes, etc.) nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien (Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG i. V. m. den Verwaltungsvorschriften hierzu) zulässig ist. Dies bedeutet, dass ab dem Bezug derartiger Leistungen die Kanndienstzeiten eventuell wieder vollständig oder teilweise entfallen und sich hierdurch auch der Ruhegehaltssatz wieder ändern könnte. Die Anrechnung dieser Zeiten erfolgt daher unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Personal stimmt dem Beschluss hinsichtlich der Beauftragung sowie Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes zur Feststellung der ruhegehaltsfähigen Zeiten aller Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten, ausgenommen der Referentinnen und Referenten sowie der kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten, für alle nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten zu. Die Feststellung der ruhegehaltsfähigen Zeiten durch den Bayerischen Versorgungsverband soll dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des genannten Vorbehaltes und der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im gesetzlich festgelegten Umfang erfolgen, sofern sich die Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken. Es wird befürwortet, dass der Beschluss jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden kann; auch nur für einen Einzelfall.

